

FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien
VII/26279, mit 25 Beilagen

SEPT 1985	
Zl. <i>57</i>	GE/9 <i>85</i>
Datum:	2. AUG. 1985
Verteilt:	8. Aug. 1985 <i>Walt</i>

A. Hajek

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das
Heeresversorgungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren;**

Die Prokuratur beehrt sich in der Anlage
25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu dem vom
Bundesministerium für soziale Verwaltung übermittelten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopfer-
versorgungsgesetz 1957 und das Heeresversorgungsgesetz
abgeändert wird, vorzulegen.

1. August 1985

Der Vizepräsident:

h. Prager
(Dr. Prager)

FINANZPROKURATUR**Singerstraße 17-19****1011 Wien****Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017****An das****Bundesministerium für soziale Verwaltung**

1010 Wien

VII/26279

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das
Heeresversorgungsgesetz geändert wird;
Durchführung des Begutachtungsverfahrens;
zu Zl. 41.010/1-1/1985

Die Prokuratur nimmt zu dem ihr übermittelten Entwurf, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und das Heeresversorgungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Der Entwurf des zu ändernden Heeresversorgungsgesetzes sieht in Angleichung der bereits mit der Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz BGBl. 212/84 geänderten Übergenußrückforderungsbestimmung des § 54 KOVG 1957 im § 58 keine Bestimmung vor, die darauf Bedacht nimmt, daß nach dem Tod des Leistungsempfängers ein allfälliger Übergenuß auch gegenüber dem oft nicht unbeträchtlichen hohen Nachlaßvermögen und allfälligen Erben geltend gemacht werden kann, da bei Tod des Leistungsempfängers vor Ergehen eines rechtskräftigen Rückforderungsbescheides dem Nachlaß bzw. den allfälligen Erben nach den Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes ein Rückforderungsbescheid nicht zugestellt werden kann. Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 21.1.1983, 15 R 204/82 in 3 Cg 147/82 des Kreisgerichtes Krems a.d. Donau sind zur Entscheidung eines solchen auch nicht mehr im Verwaltungsverfahren festzustellenden Rückforderungsanspruches auch nicht die ordentlichen Gerichte zuständig,

sodaß eben - wie oben ausgeführt wurde - derartige Übergenußforderungen trotz allfälligen Vorhandenseins hinreichenden Nachlaßvermögens gegen den Nachlaß und allfälligen Erben nicht mehr geltend und damit auch nicht hereingebracht werden können. Die Prokuratur schlägt daher zur Ermöglichung einer Rückforderung in derartigen Fällen vor, dem Abs. 2 des § 58 HVG folgenden Satz hinzuzufügen:

"Nach dem Tod des Empfängers solcher im Abs. 1 angeführter zu Unrecht bezogener Leistungen ist die Republik Österreich (Bund) berechtigt, diese gegenüber dem Nachlaß und allfällige Erben im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen."

Ansonsten werden gegen den Entwurf seitens der Prokuratur keine Bedenken in rechtsförmlicher Hinsicht geltend gemacht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1. August 1985

Der Vizepräsident:


(Dr. Prager)